

# Satzung FilmClub Königsbrunn

Neufassung vom 17.07.2024

Änderung vom 05.09.24

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**FilmClub Königsbrunn**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 86343 Königsbrunn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung von künstlerischen Filmen und Dokumentarfilmen mit regionalem Bezug, Unterstützung anderer Vereine bei der Erstellung von Videomaterial in deren Interesse, Vorführung der erstellten Medien, sowohl öffentlich als auch in sozialen Einrichtungen wie Altenheimen, Schulen etc., und Durchführung von öffentlich zugänglichen Lehrveranstaltungen zum Themengebiet Medienerstellung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen, der durch Mehrheitsbeschluss die Mitgliedschaft bestätigt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder eine rückständige Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres ausgeglichen hat.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand, Kassier(in) und Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre, im 1.Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Versammlung führt nach Absprache eines der Vorstandsmitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich zugehen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge angenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrags zur Tagesordnung zustimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die schriftliche Form beinhaltet die Benachrichtigung in elektronischer Form (E-Mail).

## § 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Vitalsportgemeinschaft Haunstetten-Königsbrunn e.V.**  
**Blumenallee 17b**  
**86343 Königsbrunn**  
**(VR 774, Amtsgericht Augsburg),**  
die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Königsbrunn, den 05.09.2024

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....